

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadt Buchloe, 4. Änderung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III – Gewerbegebiet“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.06.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III – Gewerbegebiet“ beschlossen. In der Sitzung vom 04.12.2018 wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III – Gewerbegebiet“ ist der geplante Neubau einer vergrößerten ALDI-Filiale mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 m², der notwendig ist, um den geänderten Anforderungen an einen zeitgemäßen und kundengerechten Lebensmittelbetrieb gerecht zu werden.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Neubau wird auf der Fl.Nr 2275 im Südwesten des Gewerbegebietes „Buchloe-Nordwest III“ errichtet, wo sich derzeit noch die bestehende ALDI-Filiale befindet. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,56 ha ist im Norden, Osten und Süden von gewerblichen Bauflächen umgeben, im Westen schließen sich Flächen für die Landwirtschaft an und etwa 150 m südlich der Amberger Straße beginnt bereits die Wohnbebauung „Buchloe West“.



Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III – Gewerbegebiet“ inkl. Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

07. Januar 2019 bis zum 07. Februar 2019

im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Zi.Nr. 107, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Satzungstext und Begründung kann während dieser Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Buchloe (www.buchloe.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch).

Buchloe, den 22.12.2018

Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister